

Mitteilung Fallobst

05. September 2023

A.V.E.: Was ist bei der Entsorgung vom Fallobst zu beachten?

Größere Fallobstmengen, die zum Entsorgungszentrum „Alte Schanze“ in Elsen angeliefert werden, gelten als Restabfall und werden zu den aktuell gültigen Gebühren abgerechnet. Es reicht der Hinweis gegenüber dem Betriebspersonal. Bei Abgabe haushaltsüblicher Mengen, im Pkw-Kofferraum bis zu fünf Eimern, werden diese aktuell kostenfrei angenommen und auf dem Gelände der A.V.E. dem Bioabfall zugeführt und verwertet.

Kleinere Fallobstmengen (ca. 1 Eimer) können auch bequem über die Biotonne entsorgt werden, dabei sollte jedoch auf das Gewicht geachtet werden, sonst kann es passieren, dass die Biotonne nicht geleert werden kann oder beim Kippvorgang beschädigt wird.

Ferner kann Fallobst auch im eigenen Garten kompostiert werden – dazu wird es mit strukturreichem Material gemischt.

Die sinnvollste Möglichkeit ist aber, Fallobst zu verarbeiten, um zu vermeiden, dass Nahrungsmittel entsorgt werden müssen. Säfte, Obstkuchen, Kompott, Marmelade – der Verarbeitung von Fallobst sind praktisch keine Grenzen gesetzt. Und auch wenn nicht alles selbst verwertet werden kann, so freuen sich vielleicht die Nachbarn u.a. Familien mit Kindern über das Obst. Auch für Kleintiere und Ziegen, Schafe, Pferde,

Schweine ist das Fallobst eine Köstlichkeit – es lohnt sich daher immer, nach Abnehmern zu fragen, bevor Früchte als Abfall entsorgt werden.

Verboten ist es hingegen, Fallobst auf Wiesen, in Straßengräben oder im Wald zu entsorgen. Dies stellt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne einer unerlaubten Abfallentsorgung dar und wird mit einem Bußgeld geahndet.

Für Ihre weiteren Fragen steht Ihnen der A.V.E. auch telefonisch zur Verfügung unter 05251 / 1812 - 0.



Foto: A.V.E.: Fallobst in einem Garten